

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STANDARD TOSCA SOFTWARELIZENZEN

Sofern in der Folge nicht anders definiert, haben kursiv geschriebene Begriffe die in Abschnitt 11 festgelegte Bedeutung.

1. LIZENZ UND NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 1.1 **Lizenzeinräumung.** Vorbehaltlich der Bezahlung des vereinbarten Entgelts („**Entgelt**“) durch den *Kunden*, räumt *Tricentis* dem *Kunden* hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unbefristete (es sei denn, dies ist in der entsprechenden *Bestellung* anders geregelt), widerrufliche und nicht sublizenzierbare Lizenz zur Verwendung der *Tricentis Software* im *Vertragsgebiet* zur Nutzung durch *Autorisierte Anwender* im Zusammenhang mit den *Kundensystemen*, ausschließlich für die internen Unternehmenszwecke des *Kunden*, ein. *Tricentis* übermittelt eine Kopie der *Tricentis Software* an den *Kunden*, indem sie diesem Zugang zu einem *Cloud Lizenzserver* ermöglicht.
- 1.2 **Nutzungsbeschränkungen.** Der Zugang und die Nutzung der *Tricentis Software* durch den *Kunden* unterliegt den vom *Kunden* einzuhaltenden Bestimmungen, wie sie in der entsprechenden *Bestellung* festgehalten sind (einschließlich der darin festgelegten Nutzungsobergrenzen), die durch Bezugnahme zum Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen werden. Die *Tricentis Software* darf durch den *Kunden* nicht durch gleichzeitige Nutzung in einem die gewährten Lizenzen überschreitenden Ausmaß verwendet werden. Zugangsdaten zur *Tricentis Software* dürfen nicht mit Dritten geteilt werden. Der *Kunde* ist für sämtliche Nutzungen der *Tricentis Software* durch *Autorisierte Nutzer* verantwortlich.
- 1.3 **Beschränkungen.** Der *Kunde* hat die *Tricentis Software* ausschließlich für seine internen Unternehmenszwecke zu verwenden und wird diese nicht (und wird es auch keinem Dritten ermöglichen oder diesen darin unterstützen): (a) modifizieren, anpassen, übersetzen, eine derivative Software herstellen, rückentwickeln, disassemblieren, dekompileieren oder sonst versuchen, den Quellcode der gesamten oder eines Teiles der *Tricentis Software* abzuleiten, (b) irgendeinen Teil der *Tricentis Software* verkaufen, weiterverkaufen, lizenzieren, unterlizenzieren, vertreiben, vermieten, verpachten oder irgendeinen Teil der *Tricentis Software* in einem Dienstleistungsunternehmen oder einem Outsourcing-Angebot inkludieren oder die *Tricentis Software* in anderer Weise mit einem Pfandrecht belasten oder die *Tricentis Software* als Sicherheit bestellen, (c) irgendeine Header-Datei oder Klassenbibliothek, die in irgendeinem Teil der *Tricentis Software* enthalten ist, modifizieren, (d) Ergebnisse irgendeines Vergleichsparameters oder sonstigen Leistungstests der *Tricentis Software* veröffentlichen oder auf andere Art und Weise einem Dritten zugänglich machen. Der *Kunde* wird keine Hinweise auf das Eigentumsrecht entfernen, verändern oder verdecken, die in der *Tricentis Software* enthalten oder daran angebracht sind. Der *Kunde* wird die *Tricentis Software* nicht unter gefährlichen Bedingungen einsetzen (noch wird er es *Autorisierten Anwendern* gestatten oder diese dazu ermutigen), die eine ausfallssichere Leistung erfordern, wie etwa der Betrieb von kerntechnischen Anlagen, der Flugzeugnavigation oder Flugzeugkommunikationssysteme, Flugverkehrskontrolle, lebenserhaltende Maschinen oder Waffensysteme, in welchen das Versagen des Produktes den Tod, Körperverletzung oder schwere Sach- oder Umweltschäden direkt herbeiführen könnte.

- 1.4 **Datensicherung.** Mit Ausnahme der Erhaltung einer Archivkopie der *Tricentis Software* zum Zweck der Datensicherung erstellt der *Kunde* keine Kopien der *Tricentis Software*. Dem *Kunden* ist es jedoch gestattet, *Autorisierten Anwendern* Kopien der *Dokumentation* zum eigenen Gebrauch im Zusammenhang mit der in Abschnitt 1.1 eingeräumten Lizenz zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 **Software von Drittanbietern.** Der *Kunde* ist für die Installation, die Wartung, Reparatur, Verwendung und Aufrüstung von *Software von Drittanbietern*, die im Rahmen der Verwendung der *Tricentis Software* benutzt werden, allein verantwortlich. *Tricentis* leistet keinerlei Gewähr für *Software von Drittanbietern*.
- 1.6 **Open Source Bestandteile.** Der *Kunde* nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Softwarebestandteile der *Tricentis Software* durch Open Source Lizenzen abgedeckt sein können („**Open Source Bestandteile**“). Sofern es die Open Source Lizenz für einen *Open Source Bestandteil* erfordert, sind Bestimmungen, die diese Lizenzen betreffen auf solche *Open Source Bestandteile* anstelle der Bestimmungen dieser *Vereinbarung* anwendbar. Sofern die Bestimmungen der Open Source Lizenz, die auf die *Open Source Bestandteile* anwendbar sind, irgendeine der in dieser *Vereinbarung* enthaltenen Beschränkungen betreffend einen derartigen *Open Source Bestandteil* verbieten, sind solche Beschränkungen auf diese *Open Source Bestandteile* nicht anwendbar. Auf Wunsch des *Kunden* stellt *Tricentis* dem *Kunden* eine Liste der *Open Source Bestandteile* zur Verfügung.
- 1.7 **Sicherheit und Betrieb des Kundensystems.** Jedes Passwort oder andere Sicherheitscodes oder Routinen, die dem *Kunden* hiernach zwecks Kundenzugriff oder Verwendung der *Tricentis Software* zur Verfügung gestellt werden, stellen *Vertrauliche Informationen von Tricentis* dar. Der *Kunde* ergreift geeignete Sicherheitsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Branchenstandards, um die *Tricentis Software*, Passwörter, Sicherheitscodes oder Routinen vor unbefugtem Gebrauch zu schützen. Der *Kunde* wird *Tricentis* unverzüglich einen tatsächlichen oder behaupteten unbefugten Gebrauch der *Tricentis Software*, von Passwörtern, Sicherheitscodes oder Routinen mitteilen. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung* ist der *Kunde* für den Betrieb und die Wartung der *Kundensysteme* allein verantwortlich, und *Tricentis* leistet keine Gewähr und übernimmt keine Haftung gegenüber dem *Kunden* aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Wartung der *Kundensysteme* oder irgendwelchen Unvereinbarkeiten, Fehlern, Mängeln oder diesen zurechenbare Schäden.
- 1.8 **Cloud Lizenzserver.** *Tricentis* kann die Zurverfügungstellung von Lizenzen über den Cloud Lizenzserver („**Cloud Lizenzserver**“) ändern, einstellen oder ablehnen. Im Fall der Kündigung des *Cloud Lizenzservers* durch den Provider ist *Tricentis* berechtigt, die über den *Cloud Lizenzserver* zur Verfügung gestellten Lizenzen jederzeit zu widerrufen. Der *Kunde* wird rechtzeitig von jeder wesentlichen Änderung, Einstellung oder Beendigung des *Cloud Lizenzservers* benachrichtigt und *Tricentis* wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um bestehende Lizenzen für die *Tricentis Software* auf einen anderen Server zu übertragen.

2. SUPPORT

- 2.1 **Tricentis Support Services.** Vorbehaltlich der Bezahlung des in der entsprechenden *Bestellung* vereinbarten *Entgelts* erbringt *Tricentis* dem *Kunden* Supportleistungen für die

Tricentis Software gemäß dem vom *Kunden* bestellten Supportplan („**Support Services**“). Für jede *Bestellung* beträgt die Dauer des Supports 12 Monate beginnend mit dem *Annahmedatum* („**Initiale Supportdauer**“). Das *Entgelt* für *Support Services* wird dem *Kunden* jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der *Initialen Supportdauer* verlängert sich die Periode der gemäß dieses Abschnitt 2.1 zur Verfügung gestellten *Support Services* automatisch für sukzessive Zeiträume von jeweils zwölf Monaten, sofern nicht eine der *Vertragsparteien* eine derartige Erneuerung durch Mitteilung an die andere Vertragspartei mindestens 60 Tage vor Ablauf der laufenden Serviceperiode kündigt. *Tricentis* ist berechtigt, das jährliche *Entgelt* für *Support Services* (für die folgenden Perioden) maximal im Umfang der Steigerung des „Harmonisierten Verbraucherpreisindex der EU“, herausgegeben von EUROSAT, zu erhöhen (HVPI 2005 / Basis: das Monat nach dem Datum des Inkrafttretens).

3. ENTGELT

- 3.1 **Entgelt.** Der *Kunde* ist verpflichtet, das *Entgelt* an *Tricentis* zu bezahlen. Dieses *Entgelt* ist nicht erstattungsfähig. *Tricentis* behält sich das Recht vor, das vom *Kunden* zu zahlende *Entgelt* bei Erneuerung dieser *Vereinbarung* und der jeweiligen *Bestellung* nach vorheriger 60tägiger schriftlicher Mitteilung anzupassen.
- 3.2 **Zahlungen.** Sofern in der jeweiligen *Bestellung* nicht anders geregelt, ist das *Entgelt* 30 Tage nach Rechnungsempfang durch den *Kunden* zur Zahlung fällig. Der *Kunde* hat *Tricentis* die genauen Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und *Tricentis* von Änderungen hierzu zu informieren.
- 3.3 **Verzugszinsen.** Sollte ein gemäß dieser *Vereinbarung* geschuldete Betrag bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen im Ausmaß von 18% pro Jahr, oder falls niedriger, die nach dem anwendbaren Recht maximal zulässigen Verzugszinsen zu bezahlen. Dies gilt unbeschadet anderer Rechte von *Tricentis*. Sollte der *Kunde* einen fälligen Betrag in gutem Glauben bestreiten, hat der *Kunde* den unstrittigen Betrag zu bezahlen, und die Vertragsparteien werden sich redlich bemühen, die Streitfrage zu klären.
- 3.4 **Zukünftige Funktionalität.** Die Zahlung des *Entgelts* ist unabhängig von der Zurverfügungstellung einer zukünftigen Funktionalität oder Ausstattung oder von irgendeiner durch *Tricentis* getätigten mündlichen oder schriftlichen Äußerung betreffend die Funktionalität oder Ausstattung.
- 3.5 **Steuern.** Sämtliche Zahlungen, *Entgelte* und andere Kosten, die vom *Kunden* nach dieser *Vereinbarung* an *Tricentis* zu bezahlen sind, verstehen sich exklusive Steuern und Gebühren (ausgenommen Einkommenssteuer). Der *Kunde* trägt alle ihm oder *Tricentis* aufgrund dieser *Vereinbarung* auferlegten Steuern und Gebühren mit Ausnahme der Steuern auf Grundlage des Reingewinnes von *Tricentis*. Wenn eine Quellsteuerpflicht des *Kunden* eine geringere Zahlung an *Tricentis* bedingt, hat der *Kunde* einen solcherart aufgestockten Betrag an *Tricentis* zu bezahlen, um den ursprünglich geschuldeten Betrag ohne Abzüge oder Einbehaltungen zu leisten.

4. EIGENTUM

- 4.1 **Eigentum an der Tricentis Software.** *Tricentis* behält sämtliche Rechte, einschließlich der *Rechte am Geistigen Eigentum* an und im Zusammenhang mit der *Tricentis Software*. Der *Kunde*

behält sämtliche Rechte an und im Zusammenhang mit den *Kundensystemen*. Mit Ausnahme der in dieser *Vereinbarung* ausdrücklich eingeräumten Rechte wird dem *Kunden* von *Tricentis* keine Lizenz oder ein sonstiges Recht, weder konkludent noch auf andere Art und Weise, eingeräumt.

- 4.2 **Markenrechte.** Die Markenrechte, Logos und Dienstleistungsmarken von *Tricentis*, die im Zusammenhang mit der *Tricentis Software* ausgewiesen werden (gemeinsam „**Tricentis Marken**“), sind eingetragene und nicht eingetragene Markenrechte von *Tricentis*, seinen *Verbundenen Unternehmen*, Lizenzgebern und Lieferanten und/oder anderen. Keine Bestimmung dieser *Vereinbarung* oder der Inhalt der *Tricentis Software* kann als Einräumung einer Lizenz oder eines Nutzungsrechtes an einer *Tricentis Marke(n)*, entweder konkludent oder in sonstiger Art und Weise, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch *Tricentis* ausgelegt werden.

5. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

- 5.1 **Vertragsdauer.** Diese *Vereinbarung* bleibt so lange aufrecht, solange eine *Bestellung* noch nicht abgeschlossen ist, es sei denn sie wird gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 5 früher beendet. Jede *Bestellung* hat die darin festgelegte initiale Lizenzdauer, die mit dem *Annahmedatum* beginnt („**Lizenzdauer**“).
- 5.2 **Beendigung aufgrund eines Vertragsbruches.** Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese *Vereinbarung* und/oder die jeweilige *Bestellung* unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei zu beenden, wenn die andere Vertragspartei diese *Vereinbarung* wesentlich verletzt und es verabsäumt, die Vertragsverletzung binnen 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Verletzung durch die andere Vertragspartei zu heilen; vorausgesetzt jedoch, dass der *Kunde* für den Fall, dass die Heilung einer wesentlichen Vertragsverletzung von *Tricentis* länger als 30 Tage braucht, nicht berechtigt ist, diese *Vereinbarung* oder die entsprechende *Bestellung* zu kündigen, sofern *Tricentis* unverzüglich damit beginnt, eine solche Vertragsverletzung zu heilen und dabei sorgfältig vorgeht, bis diese in einem angemessenen Zeitraum geheilt ist.
- 5.3 **Beendigung aufgrund von Insolvenz.** Jede Vertragspartei kann diese *Vereinbarung* unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei beenden, wenn für die andere Vertragspartei ein Insolvenzverwalter oder im Interesse der Gläubiger ein Treuhänder bestellt wurde oder im Fall einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Vertragspartei, es sei denn, dies ist durch die anwendbaren Insolvenzgesetze nicht zulässig.
- 5.4 **Aussetzung und Beendigung.** Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung* kann *Tricentis* die Lizenz für die *Tricentis Software* nach vorheriger Mitteilung an den *Kunden* aussetzen oder beenden, wenn der *Kunde* die Beschränkungen in Abschnitt 1.2 oder 1.3 nicht einhält oder wenn zahlbare Beträge länger als 30 Tage ausständig sind.
- 5.5 **Auswirkung der Beendigung.** Der Ablauf oder die Beendigung dieser *Vereinbarung* befreit keine der Vertragsparteien von der Pflicht, gemäß dieser *Vereinbarung* angefallene oder auf andere Weise nach dieser *Vereinbarung* geschuldete Beträge zu zahlen. Nach Beendigung oder Nichtverlängerung dieser *Vereinbarung* oder der jeweiligen *Bestellung* werden alle Lizenzen oder dem *Kunden* eingeräumte Rechte beendet, und der *Kunde* darf auf die *Tricentis Software* nicht mehr zugreifen oder diese verwenden. Weiters verpflichtet sich der *Kunde*, nicht später

als 10 Kalendertage nach Beendigung oder Nichtverlängerung, sämtliche in seinem Besitz befindlichen oder seiner Kontrolle unterliegenden *Vertraulichen Informationen* von *Tricentis* an *Tricentis* zurückzugeben oder, falls der *Kunde* dies wählt, zu zerstören und die Zerstörung derselben zu bestätigen. Die Abschnitte 1 (ausgenommen Abschnitt 1.1), 3, 4, 5, 6 (ausgenommen Abschnitt 6.1), 7, 9, 10 und 11 bleiben trotz Ablauf oder Beendigung dieser *Vereinbarung* in Geltung.

- 5.6 **Datenaufbewahrung und Übertragung.** Der *Kunde* anerkennt, dass es in seinem Verantwortungsbereich liegt, eine örtlich ausgelagerte Datensicherung (*offsite backup*) durchzuführen, die der *Kunde* für notwendig erachtet, um eine Umstellung auf eine Ersatzsoftwarelösung nach Beendigung dieser *Vereinbarung* durchführen zu können. Für den Fall, dass der *Kunde* die Unterstützung durch *Tricentis* im Rahmen solcher Aktivitäten wünscht, hängt eine solche Beauftragung von der schriftlichen *Vereinbarung* der Vertragsbedingungen und des Entgelts durch die Vertragsparteien ab.

6. GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 6.1 **Beschränkung der Tricentis Software Gewährleistung.** *Tricentis* leistet dem *Kunden* für die ersten 6 Monate der Dauer dieser *Vereinbarung* Gewähr, dass die *Tricentis Software* im Wesentlichen der am *Annahmetag* geltenden *Dokumentation* entspricht, vorausgesetzt, dass die *Tricentis Software* entsprechend der *Dokumentation* verwendet wird. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung* treffen *Tricentis* nach diesem Abschnitt 6.1 keine Verpflichtungen, sofern die Nichtübereinstimmung der *Tricentis Software* auf Folgendem beruht: (i) die *Tricentis Software* ist durch jemand anderen als *Tricentis* oder einem Dritten für *Tricentis* modifiziert, repariert oder nachbearbeitet worden; (ii) der Verwendung der *Tricentis Software* in Verbindung mit einem anderen Produkt oder einer Leistung, die nicht in der *Dokumentation* empfohlen werden; (iii) einem Schaden an der *Tricentis Software* aufgrund von Stromausfall, Feuer oder anderen Fällen höherer Gewalt oder anderer durch *Tricentis* vernünftigerweise nicht beherrschbarer Ereignisse; oder (iv) der Verwendung der oder dem Zugriff auf die *Tricentis Software* in einer nicht der *Dokumentation* entsprechenden Weise.
- 6.2 **Cloud Lizenzserver.** In Bezug auf die *Cloud Lizenzserver* Leistungen oder von einem Dritten stammenden Inhalte in den *Cloud Lizenzserver* Leistungen machen *Tricentis* und ihre Lieferanten keine Zusicherungen oder leisten Gewähr welcher Art auch immer, weder ausdrücklich, konkludent oder durch Gesetz oder in anderer Weise, einschließlich der Gewähr, dass die *Cloud Lizenzserver* Leistungen ununterbrochen laufen, fehlerfrei sein oder keine schädlichen Bestandteile enthalten werden.
- 6.3 **Zusicherungen.** Jede Vertragspartei sichert zu, dass sie diese *Vereinbarung* rechtmäßig abgeschlossen hat und dazu auch rechtlich befugt war.
- 6.4 **Beschränkung der Mängelbeseitigungsansprüche.** Entspricht die *Tricentis Software* nicht den Gewährleistungszusagen gemäß Abschnitt 6.1, ist *Tricentis* verpflichtet, wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Nichtübereinstimmung zu beheben, welche den Gewährleistungsanspruch betreffend die *Tricentis Software* begründet. Für jegliche Verletzung von Gewährleistungszusagen nach Abschnitt 6.1 bestehen Mängelbeseitigungsansprüche des *Kunden* ausschließlich nach diesem Abschnitt 6.4.

- 6.5 **Haftungsausschluss.** Mit Ausnahme der Regelungen in Abschnitt 6.1, wird die *Tricentis Software* "in der vorliegenden Form" von *Tricentis* zur Verfügung gestellt und weder *Tricentis* noch ihre Drittlizenzgeber machen andere Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen irgendwelcher Art, weder ausdrücklich noch konkludent, nach Gesetz, Gewohnheit, Unternehmensbrauch oder auf anderer Grundlage im Hinblick auf die *Tricentis Software*, und *Tricentis* lehnt jegliche Gewährleistungsansprüche, Zusicherungen oder Bedingungen in diesem Zusammenhang ab, inklusive Gewährleistungsansprüchen aus der Nichtverletzung (von Rechten Dritter), Verkäuflichkeit oder Eignung für irgendeinen geplanten oder spezifischen Zweck. *Tricentis* garantiert nicht, dass die *Tricentis Software* mängelfrei sein, fehlerfrei oder ununterbrochen laufen oder die Anforderungen des *Kunden* oder eines *Autorisierten Anwenders* erfüllen wird.
- 6.6 **Beschränkung der Haftung.** Mit Ausnahme einer Verletzung von Abschnitt 1.2 oder 1.3, der Schadloshaltungspflicht nach Abschnitt 7 oder einer Verletzung von Abschnitt 9, sowie unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in dieser *Vereinbarung* sowie unabhängig von Klageart oder -grund, ob aufgrund von Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung oder der Anzahl von Ansprüchen: (a) haftet keine Vertragspartei der anderen für Mangelfolge- oder mittelbare Schäden, Umsatz- oder Gewinnverlusten oder Deckungskosten aufgrund dieser *Vereinbarung*, gleich ob diese Vertragspartei über die Möglichkeit eines solchen Schadens beraten worden ist oder nicht, und (b) die Haftung jeder Vertragspartei für einen Anspruch nach dieser *Vereinbarung* ist mit dem tatsächlich bezahlten oder vom *Kunden* zu zahlenden *Entgelt* für die *Tricentis Software*, welche Gegenstand des Anspruchs ist, limitiert.

7. SCHADLOSHALTUNG

- 7.1 **Schadloshaltung des Kunden.** *Tricentis* verteidigt, oder nach Wahl von *Tricentis*, vergleicht jeden Anspruch, jede Aufforderung, jedes Gerichtsverfahren oder sonstiges Verfahren, das gegen den *Kunden* oder seine Geschäftsführer, Angestellte und Vertreter durch einen Dritten anhängig ist oder gemacht wird, der behauptet, dass die Verwendung der *Tricentis Software* in Übereinstimmung mit dieser *Vereinbarung* die *Rechte am Geistigen Eigentum* eines solchen Dritten verletzt („**Anspruch gegen den Kunden**“). *Tricentis* hält den *Kunden* für jegliche Kosten, Schäden, Haftungen, Verluste und Aufwendungen (darin enthalten angemessene Anwaltskosten) schadlos, welche dem *Kunden* rechtskräftig aufgrund eines *Anspruches gegen den Kunden* auferlegt oder von diesem aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches zu zahlen sind, vorausgesetzt der *Kunde* (a) informiert *Tricentis* unverzüglich schriftlich über den *Anspruch gegen den Kunden*, (b) überlässt *Tricentis* die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder einen Vergleich des *Anspruchs gegen den Kunden*, und (c) gewährt *Tricentis* jede zumutbare Unterstützung. Wenn *Tricentis* Kenntnis über einen Anspruch aus der Verletzung im Zusammenhang mit der *Tricentis Software* erlangt, kann *Tricentis* nach freiem Ermessen und ohne Kosten für den *Kunden* (i) die *Tricentis Software* so modifizieren, dass diese keine Ansprüche verletzt, ohne dabei die Gewährleistung nach Abschnitt 6.1 zu verletzen, (ii) eine Lizenz für die dauerhafte Verwendung der *Tricentis Software* durch den *Kunden* gemäß dieser *Vereinbarung* erlangen, oder (iii) diese *Vereinbarung* und die entsprechende *Bestellung* unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung beenden, und dem *Kunden* das vorausbezahlte *Entgelt* für die restliche Laufzeit der entsprechenden *Bestellung* zurückerstatten. Die oben angeführten Verteidigungs- und Schadloshaltungsverpflichtungen finden keine Anwendung, sofern ein *Anspruch gegen den Kunden* im Zusammenhang mit der

Verletzung dieser *Vereinbarung* durch den *Kunden* oder der Verwendung der *Tricentis Software* im Zusammenhang mit nicht von *Tricentis* zur Verfügung gestellter Technologie entsteht.

- 7.2 **Schadloshaltung von Tricentis.** Der *Kunde* verteidigt, oder nach Wahl des *Kunden*, vergleicht jeden Anspruch, jede Aufforderung, jedes Gerichtsverfahren oder sonstiges Verfahren, das gegen *Tricentis*, ihre Geschäftsführer, Angestellte und Vertreter durch einen Dritten aufgrund (a) der Verletzung der in Abschnitt 1 enthaltenen Beschränkungen durch den *Kunden*, (b) der Verletzung dieser *Vereinbarung* durch den *Kunden* oder (c) des Betriebes des *Kundensystems* durch den *Kunden* anhängig ist oder gemacht wird („**Anspruch gegen Tricentis**“). Der *Kunde* hält *Tricentis* für jegliche Kosten, Schäden, Haftungen, Verluste und Aufwendungen (darin enthalten angemessene Anwaltskosten) schadlos, welche *Tricentis* rechtskräftig aufgrund eines *Anspruches gegen Tricentis* auferlegt, oder von *Tricentis* aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches zu zahlen sind, vorausgesetzt *Tricentis* (a) informiert den *Kunden* unverzüglich schriftlich über den *Anspruch gegen Tricentis*, (b) überlässt dem *Kunden* die alleinige Kontrolle über die Verteidigung oder einen Vergleich des *Anspruchs gegen Tricentis* und (c) gewährt dem *Kunden* jede zumutbare Unterstützung. *Tricentis* kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes ihrer Wahl beteiligen.
- 7.3 **Ausschließliche Abhilfe.** Dieser Abschnitt 7 legt die alleinige Haftung der zur Schadloshaltung verpflichteten Vertragspartei gegen die andere und die ausschließliche Abhilfe der zur Schadloshaltung berechtigten Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit den betroffenen in Abschnitt 7 beschriebenen Ansprüchen fest.

8. SOFTWAREHINTERLEGUNG

- 8.1 **Softwarehinterlegung.** Für den Fall der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder Auflösung von *Tricentis* und der Nichtübernahme der Rechte und Verbindlichkeiten nach dieser *Vereinbarung* durch einen Rechtsnachfolger ist der *Kunde* berechtigt, die Herausgabe der aktuellsten Version des Quellcodes der *Tricentis Software* aus dem Treuhanderlag für den alleinigen Zweck der fortgesetzten Verwendung der *Tricentis Software* gemäß den Bestimmungen dieser *Vereinbarung* durch den *Kunden* und dessen *Autorisierte Anwender* und zu keinem anderen Zweck zu verlangen. Eine derartige Verwendung ist nur solange erlaubt, bis die Lizenz in anderer Weise gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 5 durch *Tricentis* oder ihrem Insolvenz- oder Sanierungsverwalter beziehungsweise Liquidator beendet wird und vorausgesetzt, dass der *Kunde* das *Entgelt* bezahlt hat sowie dass ein Vertrag betreffend Supportleistungen für die *Tricentis Software* aufrecht ist.

9. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 9.1 **Beschränkung der Verwendung und Weitergabe.** Der *Empfänger* soll (a) *Vertrauliche Informationen* der *Offenlegenden Partei* nicht für andere Zwecke verwenden als zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder um seine nach dieser *Vereinbarung* eingeräumten Rechte auszuüben, und (b) diese *Vertraulichen Informationen* streng vertraulich behandeln und mit derselben Sorgfalt schützen (aber mit nicht weniger als mit angemessener Sorgfalt), die der *Empfänger* anwendet, um eigene ähnliche *Vertrauliche Informationen* zu schützen. Unbeschadet der vorherigen Bestimmung kann der *Empfänger Vertrauliche Informationen* der

Offenlegenden Partei weitergeben: (i) an Geschäftsführer, Organe oder rechtliche oder wirtschaftliche Berater des *Empfängers*, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um seine Verpflichtungen nach dieser *Vereinbarung* zu erfüllen oder seine Rechte nach dieser *Vereinbarung* auszuüben, vorausgesetzt, dass solche Geschäftsführer, Organe, Angestellten oder Vertreter von der Vertraulichkeit dieser Information in Kenntnis gesetzt wurden und rechtsverbindlich verpflichtet sind, diese Informationen als vertraulich im Sinne dieses Abschnitts 9 zu behandeln oder (ii) der *Empfänger* dazu aufgrund einer richterlichen oder gesetzlichen Anordnung, Regel oder Beschluss verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der *Empfänger* die *Offenlegende Partei* ausreichend im Voraus informiert, um es der *Offenlegenden Partei* zu ermöglichen, eine schützende Anordnung oder andere Möglichkeit zu beantragen, um die Weitergabe zu beschränken und vorausgesetzt, dass der *Empfänger* nur die *Vertraulichen Informationen* weitergibt, die für die Offenlegung notwendig sind.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 10.1 **Anwendbares Recht.** Diese *Vereinbarung* unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten, Klagen, Ansprüche oder Klagegründe aufgrund oder in Zusammenhang mit dieser *Vereinbarung* oder der *Tricentis Software* sind ausschließlich die sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk, Österreich, zuständigen Gerichte zuständig. Die Vertragsparteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Einheitlichen Gesetzes über Computergestützte Transaktionen (UCITA) aus.
- 10.2 **Unterlassungsanspruch.** Jede Vertragspartei nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine Verletzung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf *Vertrauliche Informationen* und *Rechte am Geistigen Eigentum* der anderen Vertragspartei erheblichen Schaden zufügen kann, der nicht durch die Leistung von Schadenersatzzahlungen alleine geheilt werden kann. Dementsprechend ist die andere Vertragspartei berechtigt, vorläufige und dauerhafte Unterlassungsansprüche in jeder Jurisdiktion, in welcher ein Schaden eintreten kann, ohne das Erfordernis einer Sicherheitsleistung zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die für eine derartige Verletzung zur Verfügung stehen, zu begehren.
- 10.3 **Mitteilungen.** Alle Mitteilungen nach dieser *Vereinbarung* müssen schriftlich erfolgen und persönlich, mittels Kurier, Fax, E-Mail oder mittels eingeschriebenem Brief (frankiertes Einschreiben mit Rückschein) an die andere Vertragspartei an die Adresse, die in dieser *Vereinbarung* angeführt wird, zugestellt werden und sind nach Erhalt oder nach Ablauf von drei (3) Geschäftstagen nach Postaufgabe wie oben angeführt wirksam, welches Ereignis auch immer früher eintritt. Jede Vertragspartei kann ihre Adresse unter schriftlicher Mitteilung der neuen Adresse an die andere Vertragspartei ändern. Die ursprünglichen Adressen der Vertragsparteien für den Zweck der Mitteilung gemäß diesem Abschnitt sind die Adressen, die in der *Bestellung* angeführt sind, zu Handen an den Unterzeichner dieser *Vereinbarung* oder anderen Vertreter, welchen die Vertragspartei schriftlich gemäß dieser Bestimmung festlegt.
- 10.4 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser *Vereinbarung* ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, wird diese Bestimmung dahingehend interpretiert, dass die Absicht der Vertragsparteien bestmöglich wiedergegeben wird, und die übrigen Bestimmungen dieser *Vereinbarung* bleiben vollinhaltlich aufrecht.

- 10.5 **Verzicht.** Es gilt kein Verzicht auf eine Bestimmung oder Vorschrift dieser *Vereinbarung* und keine Verletzung als entschuldigt, außer dieser Verzicht oder diese Zustimmung ist schriftlich und von derjenigen Vertragspartei unterschrieben, von der behauptet wird, verzichtet oder zugestimmt zu haben. Der Verzicht auf ein Recht nach dieser *Vereinbarung* durch eine der Vertragsparteien oder die mangelhafte Erfüllung oder Nicht-Mitteilung einer Verletzung durch die andere Vertragspartei gilt nicht als ein Verzicht auf irgendein anderes Recht nach dieser *Vereinbarung* oder eine andere Verletzung oder Versäumnis durch die andere Vertragspartei, unabhängig davon, ob es sich um eine ähnliche Verletzung oder Versäumnis handelt oder nicht.
- 10.6 **Marketing.** Der *Kunde* stimmt zu, dass *Tricentis* den *Kunden* in Werbe-, Marketing oder anderen Materialien als einen Kunden von *Tricentis* anführen kann und dass *Tricentis* auf den Namen, Handelsnamen und Marke des *Kunden* Bezug nehmen kann. Der *Kunde* erteilt *Tricentis* hiermit eine Lizenz, den Namen und relevante Marken des *Kunden* ausschließlich zur Ausübung der Rechte von *Tricentis* nach diesem Abschnitt zu verwenden.
- 10.7 **Exporte.** Der *Kunde* hält alle anwendbaren Exportkontrollgesetze, Regeln und Vorschriften betreffend die Verwendung der *Tricentis Software* ein. Ohne das Vorhergesagte einzuschränken, darf der *Kunde* die gesamte oder einen Teil der *Tricentis Software* ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *Tricentis* nicht exportieren oder wiederausführen.
- 10.8 **Verhältnis der Vertragsparteien.** Das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien entspricht dem von unabhängigen Unternehmern, und keine Bestimmung dieser *Vereinbarung* wird dahingehend ausgelegt, dass sie der von Vertretern, Partnern, einem Joint Venture oder einer anderen Beteiligung in einem gemeinsamen Unternehmen entspricht oder es dem *Kunden* gestattet, für welchen Zweck auch immer eine Verpflichtung von *Tricentis* zu begründen oder eine Verbindlichkeit für *Tricentis* zu übernehmen.
- 10.9 **Vollständige Vereinbarung.** Diese *Vereinbarung* stellt die vollständige Vereinbarung zwischen *Tricentis* und dem *Kunden* im Hinblick auf den Gegenstand dieser *Vereinbarung* dar und ersetzt jede frühere mündliche und schriftliche Kommunikation. Jeder Nachtrag und jede Änderung dieser *Vereinbarung* bedarf der Schriftform und muss von vertretungsbefugten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet werden. Im Fall eines Widerspruchs oder einer Abweichung der folgenden Dokumente, ist die Rangfolge wie folgt festgelegt: (1) die entsprechende *Bestellung*, (2) diese *Vereinbarung*, und (3) die *Dokumentation*.
- 10.10 **Auslegung.** Die Überschriften dieser *Vereinbarung* dienen lediglich der Übersichtlichkeit und bleiben bei der Auslegung dieser *Vereinbarung* unberücksichtigt. Jede Verwendung eines Wortes im Singular schließt den Plural ein und umgekehrt. Die Verwendung von „einschließlich“ und ähnlichen Begriffen in dieser *Vereinbarung* ist nicht als abschließende Aufzählung sondern lediglich beispielhaft zu verstehen.
- 10.11 **Höhere Gewalt.** Keine Vertragspartei gilt als vertragsbrüchig im Hinblick auf eine Bestimmung dieser *Vereinbarung* im Fall einer Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen, die vernünftigerweise von der Vertragspartei nicht kontrolliert werden können („**Höhere Gewalt**“). Sofern ein Ereignis *Höherer Gewalt*, welches eine Vertragspartei von der Erfüllung abhält, für länger als sechzig (60) Tage andauert, kann jede Vertragspartei diese *Vereinbarung* durch schriftliche Kündigung an die andere Vertragspartei beenden, vorausgesetzt jedoch,

dass die nichterfüllende Vertragspartei nur kündigen kann, sofern sie nicht selbst den Grund für die *Höhere Gewalt* darstellt.

- 10.12 **Abtretung.** Weder diese *Vereinbarung* noch ein darin eingeräumtes Recht, noch die Verwendung einer *Leistung* darf gänzlich oder zum Teil durch den *Kunden* ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von *Tricentis* abgetreten oder sonst übertragen werden (ob von Gesetzes wegen oder auf andere Art und Weise). Eine Zustimmung wird nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden. Im Fall einer Abtretung an ein *Verbundenes Unternehmen* des *Kunden* oder im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem Verkauf des wesentlichen Vermögens des *Kunden* ist eine Zustimmung seitens *Tricentis* nicht erforderlich. In diesem Fall ist der *Kunde* verpflichtet, so rasch wie vernünftigerweise möglich nach einer solchen Abtretung oder einem solchen Verkauf Mitteilung zu machen; die hierin eingeräumten Rechte finden nur auf die Verwendung der *Tricentis Software* im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des *Kunden* wie vor einer solchen Abtretung oder Verkaufs Anwendung. Eine versuchte Abtretung ist nichtig und hat keine Wirkung, außer sie ist nach der vorherigen Bestimmung erlaubt. Diese *Vereinbarung* gilt auch zugunsten der zulässigen Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 10.13 **Ausfertigung.** Diese *Vereinbarung* kann durch Unterfertigung einer oder mehrerer Ausfertigungen abgeschlossen werden, welche gemeinsam als ein und dieselbe *Vereinbarung* gelten. Diese *Vereinbarung* kann unterzeichnet und mittels Fax oder unter Verwendung einer elektronischen Signatur von einer Vertragspartei an die andere übermittelt werden und der Empfänger kann sich auf den Empfang eines auf diese Art und Weise unterzeichneten und durch Fax oder anderem elektronischen Weg übermittelten Dokumentes berufen als ob er das Original erhalten hätte. Diese *Vereinbarung* kann auch unter Bezugnahme in einem Rahmenlizenzvertrag, der von den Vertragsparteien abgeschlossen wird, integriert werden.

11. DEFINITIONEN

In dieser *Vereinbarung* haben die folgenden kursiv geschriebenen Begriffe die folgende Bedeutung:

- 11.1 **„Annahmedatum“** ist das Datum, an dem der *Kunde* den *Rahmenlizenzvertrag/die Bestellung* für Softwarelizenzen unterzeichnet.
- 11.2 **„Autorisierter Anwender“** ist ein Dienstnehmer des *Kunden* oder ein vom *Kunden* zur Verwendung der *Tricentis Software* autorisierter Auftragnehmer.
- 11.3 **„Bestellung“** ist eine *Bestellung* der *Tricentis Software*, in der die vom *Kunden* gewählten Optionen betreffend die *Tricentis Software* und das entsprechende *Entgelt* und die Beschränkungen vereinbart sind.
- 11.4 **„Dokumentation“** ist die schriftliche Standard-Nutzerdokumentation von *Tricentis*, welche das Design, die Funktionen, das Verfahren oder die Verwendung der *Tricentis Software* beschreibt und gelegentlich von *Tricentis* aktualisiert wird.
- 11.5 **„Kundensystem“** ist jedes Serversystem, auf dem die *Tricentis Software* installiert ist, das im Eigentum des *Kunden* oder eines seiner *Verbundenen Unternehmen* steht, von ihm oder einem *Verbundenen Unternehmen* betrieben oder verwaltet wird.

- 11.6 **„Open Source Lizenz“** ist eine Lizenz, welche die Open Source Definition (wie von der Open Source Initiative verlautbart) oder die Definition von „Freier Software“ (wie von der Free Software Foundation verlautbart) erfüllt oder eine im wesentlichen ähnliche Lizenz.
- 11.7 **„Rechte am Geistigen Eigentum“** sind derzeitige und zukünftige weltweite Rechte aufgrund von Gewohnheitsrecht (Common Law) und kraft geltenden Gesetzen, entweder nach österreichischem oder dem Recht eines anderen Staates, Landes, Jurisdiktion, Regierung oder Behörde, in oder im Zusammenhang mit: (i) Patenten, Gebrauchsmustern, Offenlegungen von Erfindungen und Anwendungen dafür und alle Neuauflagen, Aufteilungen, Überprüfungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Provisorien, Fortführungen oder deren teilweise Fortsetzung; (ii) Unternehmensgeheimnisse, vertrauliche oder geschützte Informationen; (iii) Urheberrechte, Registrierungen von Urheberrechten, und Anmeldungen derselbigen; (iv) Marken, Dienstleistungsmarken und andere Herkunftsbezeichnungen; (v) Geschmacksmuster; (vi) sämtliche Rechte an Datenbanken und Datensammlungen; (vi) sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte und wirtschaftliche Rechte der Autoren und Erfinder, wie auch immer benannt; (viii) Rechte im Hinblick auf die Antragstellung, das Einbringen von, der Zertifizierung, Registrierung, Aufzeichnung oder Perfektionierung der vorgenannten Rechte; und (ix) sämtliche ähnliche oder gleichwertige Rechte an den vorgenannten Rechten (wo anwendbar).
- 11.8 **„Software von Drittanbietern“** ist Software, die nicht im Eigentum von *Tricentis* steht und an den *Kunden* lizenziert oder von ihm verwendet wird, sei es, dass diese von *Tricentis* zur Verfügung gestellt wird oder einem Dritten.
- 11.9 **„Tricentis“** ist die Tricentis GmbH mit Sitz in Leonard-Bernstein-Straße 10, 1220 Wien, Österreich.
- 11.10 **„Tricentis Software“** ist die „TOSCA Testsuite™“ Software von *Tricentis* und ihre Komponenten „TOSCA Commander“, „Requirement Management AddIn“, „TestCase Design AddIn“ und „TC WebAccess“ sowie sämtliche in diesem Zusammenhang zugehörigen Technologieadapter.
- 11.11 **„Verbundenes Unternehmen“** eines Unternehmens ist jede Person, Gesellschaft, Personengesellschaft oder Unternehmenseinheit, die dieses Unternehmen kontrolliert oder von diesem Unternehmen kontrolliert wird oder der gemeinsamen Kontrolle dieses Unternehmens unterliegt. „Kontrolle“ wie in dieser Definition verwendet, ist direktes oder indirektes Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechts- oder Kapitalanteile oder der Berechtigung an einem Unternehmen oder mehr als 50% des treuhändigen Eigentums an einer Gesellschaft.
- 11.12 **„Vertragsgebiet“** ist das in der jeweiligen *Bestellung* vereinbarte räumliche Vertragsgebiet, eine „Area License“, „National License“, oder „Global License“.
- 11.13 **„Vertrauliche Informationen“** sind Informationen, die von einer Vertragspartei („**Offenlegende Partei**“) an die andere Vertragspartei („**Empfänger**“) übermittelt werden, (1) die zum Zeitpunkt der Übermittlung als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind oder (2) die mündlich als vertraulich oder geschützt identifiziert werden oder von einer solchen Beschaffenheit sind oder die Umstände der Übermittlung sind von solcher Art, dass einem verständigen Dritten bewusst sein musste, dass die Informationen als vertraulich zu behandeln sind. Die *Tricentis Software* und die *Dokumentation* gelten als *Vertrauliche*

Informationen von Tricentis, unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind. Vertrauliche Informationen beinhalten keine Informationen, von denen der *Empfänger* mittels zeitgleicher Erfassung belegen kann, dass sie: (a) dem *Empfänger* rechtmäßig vor dem Zeitpunkt der Übermittlung durch die *Offenlegende Partei* bekannt waren; (b) dem *Empfänger* ohne Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine Dritten, der rechtmäßig in Besitz dieser Informationen war, rechtmäßig übermittelt wurden; (c) unabhängig von einer Handlung oder Unterlassung des *Empfängers* der Öffentlichkeit generell bekannt werden; oder (d) gesondert vom *Empfänger* ohne Bezugnahme oder im Vertrauen auf die *Vertraulichen Informationen* der *Offenlegenden Partei* erstellt worden sind.